

A n t r a g



der Abgeordneten Reiter, Ing.Kellner, Romeder, Buchinger,  
Hiller, Höfinger, Rupp und andere

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Landes-  
bürgerschaft

Am 29. Dezember 1981 jährt sich zum sechzigsten Mal  
der Tag, an dem durch ein Verfassungsgesetz die selb-  
ständigen Bundesländer Niederösterreich und Wien, durch  
Lostrennung der Bundeshauptstadt Wien vom Land Nieder-  
österreich, entstanden sind. Im Hinblick auf die im  
Zentrum Niederösterreichs gelegene Bundeshauptstadt  
und die damit im Zusammenhang stehende, vor allem wirt-  
schaftliche Verbundenheit der beiden Länder, konnte sich  
das eigenständige Landesbewußtsein und das Bekenntnis  
zur Landesbürgerschaft nicht so leicht ausprägen wie  
in manchen anderen österreichischen Bundesländern. Erst  
in jüngster Zeit ist ein zunehmend verstärktes Bewußt-  
sein der Menschen in diesem Land festzustellen "nieder-  
österreichische Landesbürger" zu sein. Durch die Ein-  
führung des Begriffes des Landesbürgers im Art.3 der  
neuen NÖ Landesverfassung wird diesem Umstand Rechnung  
getragen. Das wesentlichste Kriterium für die Landes-

bürgerschaft ist nach diesem Verfassungsgesetz der ordentliche Wohnsitz in diesem Bundesland. Ein Ausführungsgesetz zur Verfassungsbestimmung über den niederösterreichischen Landesbürger muß sich daher mit der Frage des Vorliegens eines ordentlichen Wohnsitzes befassen.

Neben der erwähnten rechtspolitischen Zielsetzung, die durch ein Landesverfassungsgesetz eingeführte Landesbürgerschaft hervorzuheben und gesetzlich auszuführen, hat dieser Gesetzentwurf aber auch zum Ziel, die Handhabung des Gesetzesbegriffes "ordentlicher Wohnsitz" für die mit der Erstellung der Bürger- und Wählerevidenzen befaßten Behörden anhand der vielfältigen, dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikaturen zu erleichtern.

Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" spielt im Rechtsleben unserer Landesbürger eine bedeutsame Rolle. So ist zum Landtag und zum Gemeinderat nur wahlberechtigt, wer in Niederösterreich einen ordentlichen Wohnsitz hat.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH kann jemand mehrere ordentliche Wohnsitze haben. Das bedeutet, daß eine Person, die für das Gegebensein eines solchen Wohnsitzes erforderlichen Voraussetzungen, wie Mittelpunkt der wirtschaftlichen, beruflichen oder gesell-

schaftlichen Betätigung in mehreren NÖ Gemeinden erfüllen kann. Die Vielfalt der menschlichen Betätigung und der gesellschaftlichen Beziehungen ist es, die einen mehrfachen ordentlichen Wohnsitz ermöglicht. Hinzu kommt noch das Bestreben der städtischen Bevölkerung sich am Lande anzusiedeln, um dort eine andere Milieubeziehung zu erreichen und eine höhere Lebensqualität zu schaffen.

Mit dem ordentlichen Wohnsitz einer Person in Niederösterreich verbindet sich das Recht, von den in der NÖ Landesverfassung vorgesehenen Einrichtungen Gebrauch zu machen, so vom:

- \* Initiativrecht in der Gesetzgebung
- \* Einspruchsrecht in der Gesetzgebung
- \* Initiativrecht in der Vollziehung
- \* Beschwerderecht in der Vollziehung
- \* Aufnahme in die Landesbürgerevidenzen

Die Auslegung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" hat den Wahlbehörden und insbesondere den Gemeinden bisher große Schwierigkeiten bereitet. Die Judikatur des VfGH schafft wohl im Einzelfall Beweiskriterien für das Gegebensein eines ordentlichen Wohnsitzes, sie reichen aber nicht hin, allen Lebenssachverhalten gerecht zu werden. Die Definitionen der Gesetzgeber, in der Jurisdiktionsnorm, im Wählerevidenzgesetz 1973

und in einzelnen Wahlordnungen, sind ebenfalls nicht geeignet, eine entsprechende Klarheit über den Begriffsinhalt zu schaffen.

Es wird auch kaum gelingen, abstrakt die Vielfalt der Lebensbeziehungen, die eine Person auszustrahlen und anzuknüpfen vermag, zu umschreiben. Es ist daher davon auszugehen, bei der herkömmlichen Definition des ordentlichen Wohnsitzes zu verbleiben, jedoch unter Inanspruchnahme der reichhaltigen Judikatur gesetzliche Anhaltspunkte für die Beurteilung des Einzelfalles anzubieten.

Die verfassungsgesetzliche Kompetenz für die vorliegende Regelung ergibt sich aus den Art.95 Abs.1 und 117 Abs.2 B-VG. Der im Gesetzentwurf umschriebene Begriffsinhalt deckt sich mit jenem nach der Bundesverfassung. Es liegt nach dem Judikat des VfGH Slg.Nr.5879/1968 keinesfalls ein verfassungsrechtlicher Mangel vor, wenn die Landesgesetzgebung den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" von den auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ausführungsgesetzen des Bundes für die Wahlen zum Nationalrat für den Bereich der Gemeinderatswahlen übernimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird erwähnt:

Zu § 1:

Die NÖ LV 1979 ist mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten. Art. 3 Abs. 1 erklärt Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben, zu Bürgern des Landes Niederösterreich (Landesbürger). Damit wird allerdings keine Staatsbürgerschaft bzw. Landesbürgerschaft im Sinne des Art. 6 B-VG begründet.

Dem Landesbürger kommen spezielle Rechte zu, die ihm die Möglichkeit eröffnen, am politischen Leben im Land Niederösterreich wirksam teilnehmen zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Art. 26, 27, 46 und 47 NÖ LV 1979 hingewiesen.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH, so insbesondere nach dem Erk. Slg. Nr. 1400/1931, kann ein mehrfacher ordentlicher Wohnsitz begründet werden. In dem zit. Erk. sagt der VfGH folgendes aus:

"Kann von verschiedenen Orten gesagt werden, daß jeder von ihnen, von einer bestimmten Person zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung ausgestaltet ist, so liegt mehrfacher Wohnsitz vor."

In diesem Zusammenhang wäre auch auf das gemäß Art.6 Staatsgrundgesetz 1867 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Staatsbürgers zu verweisen, an jedem Ort des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

Das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes ist insbesondere für die Ausübung des Wahlrechtes zu den gesetzgebenden Körperschaften und allgemeinen Vertretungskörpern von Bedeutung. Es ist allerdings bei Beurteilung des mehrfachen Wahlrechtes auf die spezielle Wahl und den Wahlkörper Bedacht zu nehmen. Das bedeutet, daß bei Wahlen und Abstimmungen für das ganze Bundesgebiet (Wahl des Bundespräsidenten Wahl zum Nationalrat, Volksabstimmung, Volksbegehren) nur einmal das Stimmrecht ausgeübt werden darf, somit nur einer der mehreren möglichen ordentlichen Wohnsitze rechtlich zum Tragen kommen kann. Nach der derzeitigen Rechtslage ist für diese Fälle das Wähler-evidenzgesetz 1973 ausschlaggebend. Es sieht daher auch vor, daß jemand für diese Wahlen nur einen einzigen ordentlichen Wohnsitz besitzen kann (Bundeswahlwohnsitz).

Im Gegensatz zu den Bundeswahlen - wie sie oben aufgezählt worden sind - kann das Wahlrecht zu den Landtagen und zu den Gemeinderäten mehrmals ausgeübt werden. Hiebei ist zu beachten, daß bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze in einem Bundesland das Wahlrecht zum jeweiligen Landtag nur einmal ausgeübt werden kann. Ist der ordentliche Wohnsitz in mehreren Gemeinden gegeben, dann kann das Wahlrecht, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, in allen diesen Gemeinden ausgeübt werden.

Das Initiativ- und Einspruchsrecht der Landesbürger in der Landesgesetzgebung (Art.26 und 27 NÖ LV 1979) kann auch bei Vorliegen eines mehrfachen Wohnsitzes im Land nur einmal ausgeübt werden, hingegen kann das Initiativrecht in der Landesvollziehung (Art.46 NÖ LV 1979) in allen von der Initiative betroffenen Gemeinden zum Tragen kommen, soweit ein ordentlicher Wohnsitz in diesen Gemeinden vorliegt.

Die Rechtserheblichkeit des ordentlichen Wohnsitzes in anderen Gesetzen, so z.B. im Volkszählungsgesetz 1980, wird dadurch nicht berührt.

Zu § 2:

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes - der der Formulierung des § 8 Abs.1 GWO entspricht - ergibt sich aus der ständigen Judikatur des VfGH, so z.B. Slg.Nr.2935. Wenn die Absicht vorliegt, einen Ort zum Mittelpunkt der Lebensinteressen zu wählen, kann es nicht von Bedeutung sein, wie lange sich die Person tatsächlich an dem Ort aufhält. Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß Personen, die wohl die Absicht haben einen Ort zum ständigen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen zu wählen, jedoch aus beruflichen oder anderen Gründen an diesem Ort auch durch längere Zeit hindurch nicht anwesend sein können, dennoch einen ordentlichen Wohnsitz begründen.

Unter einer "Wohnung", die Voraussetzung für den ordentlichen Wohnsitz ist, wird eine Unterkunft zu verstehen sein, die den allgemeinen Vorstellungen für eine ständige Bleibe entspricht. Dadurch sollen Fischer-, Bade- und Jagdhütten, sowie Wohnwagen und Wohnmobile als Grundlage für einen ordentlichen Wohnsitz ausgeschaltet werden.

Zu § 3:

Das Gegenstück zum ordentlichen Wohnsitz ist der "bloße Aufenthalt", den eine Person dort hat, wo sie sich in der Absicht niederläßt, den Ort nicht zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten.

Im Abs.2 werden beispielhaft Umstände aufgezeigt die darauf hinweisen, daß die Person nicht die Absicht hat, einen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 2 zu begründen. Diese Umstände reichen bloß dahin, das vorübergehende Wohnen einer Person an einem bestimmten Ort zu begründen.

Zu § 4:

Vielfach wird die Meinung vertreten, daß die polizeiliche Meldung ein rechtlich maßgebliches Kriterium ist, um einen ordentlichen Wohnsitz nachweisen zu können. Nach der Judikatur des VfGH bildet die polizeiliche Meldung jedoch keinen hinreichenden Beweis

für das Begründen oder Aufgeben eines Wohnsitzes.

Unter eine sonstige "gesetzliche Erfassung" einer Person fällt auch die Zählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980. Sie erzeugt schon aus ihrer rechtspolitischen Zielsetzung heraus, so als Grundlage für den Finanzausgleich, für die Verteilung der Mandate nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung u.a. keine rechtserheblichen Anhaltspunkte für die Beurteilung des Vorhandenseins eines ordentlichen Wohnsitzes.

Hinsichtlich der Fälle nach lit.a und b wird auf die höchstgerichtliche Judikatur verwiesen.

Die lit.c sieht vor, daß eine Person, die in einer aufrechten Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, am Wohnsitz ihres Partners ebenfalls einen ordentlichen Wohnsitz hat, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, daß der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen jedenfalls auch an diesem Ort gegeben ist.

Zu § 5:

Hier wird klargestellt, daß in den Fällen des bloßen Aufenthaltes nach § 3, keinesfalls ein ordentlicher Wohnsitz vorliegt.

Die lit.b stützt sich auf die Judikatur des VfGH und besagt, daß Eigentum, Besitz oder andere zivile Rechte an Baulichkeiten oder Liegenschaften allein für die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes nicht ausreichen.

Zu § 6:

Im § 1 wurde angeführt, welche Rechte mit der Landesbürgerschaft verbunden sind. Es kann eine Person daher daran interessiert sein, in Zweifelsfällen die Landesbürgerschaft rechtlich verbindlich feststellen zu lassen. Durch § 6 soll die Landesregierung verpflichtet werden, in diesen Fällen daher einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Landesbürgerschaft wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.